



HVBG

HVBG-Info 21/1988 vom 18.08.1988, S. 1629 - 1632, DOK 312/017-BSG

**Zur Frage des UV-Schutzes gemäß § 539 Abs. 2 RVO bei
verwandtschaftlicher Gefälligkeitsleistung - BSG-Urteil vom
30.05.1988 - 2 RU 81/87**

Zur Frage des UV-Schutzes gemäß § 539 Abs. 2 RVO bei
verwandtschaftlicher Gefälligkeitsleistung;
hier: BSG-Urteil vom 30.05.1988 - 2 RU 81/87 - (Zurückverweisung
an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 30.05.1988 - 2 RU 81/87 -
folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Arbeitsunfall - arbeitnehmerähnliche Tätigkeit -
Gefälligkeitshandlungen - Verwandte - familiäre Prägung -
Versicherungsschutz - Umstände des Einzelfalls:

1. Eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit ist nach der gefestigten Rechtsprechung des BSG gegeben, wenn eine ernstliche, dem anderen Unternehmen dienende Tätigkeit verrichtet wird, die dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht und ihrer Art nach auch von Personen verrichtet werden kann, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen; sie muß ferner unter solchen Umständen geleistet werden, daß sie einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich ist (vgl. BSG vom 20.01.1987 - 2 RU 15/86 = SozR 2200 § 539 Nr. 119 = HV-INFO 1987, S. 594-599).
2. Bei Gefälligkeitshandlungen, die unter Verwandten vorgenommen werden und von familiären Beziehungen zwischen Angehörigen geprägt sind, besteht kein Versicherungsschutz, wenn es sich lediglich um Gefälligkeitsdienste handelt, die ihr gesamtes Gepräge von den familiären Bindungen zwischen Angehörigen erhalten. Je enger eine Gemeinschaft ist, um so größer wird der Rahmen sein, innerhalb dessen bestimmte Tätigkeiten ihr Gepräge daraus erhalten (vgl. BSG vom 26.10.1978 - 8 RU 14/78 = SozR 2200 § 539 Nr. 49 = VB 11/79). Dabei sind die gesamte Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu beachten, insbesondere Art, Umfang und Zeitdauer der verrichteten Tätigkeiten sowie die Stärke der tatsächlichen verwandtschaftlichen Beziehungen (vgl. BSG vom 01.02.1979 - 2 RU 65/78 = SozR 2200 § 539 Nr. 55 = Kartei LAUTERBACH/WATERMANN Nr. 10553 zu § 539 Abs. 2 RVO = Breithaupt 1979, S. 421-425).